

Nr.

1x

Oesterreich,

Herbert

angefangen : 19
beendet : 19

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 2296

B



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenbestellung
ist dies die Titelseite

1AR(RSHA) 75/67

Po 27

571a

Abgelichtet für
1Js1-65 RSHA

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: _____

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **Herbert O e s t e r e i c h**
Place of birth: **Mimenhof**
Date of birth: **22.10.1898**
Occupation: **Krim.Ass.**
Present address:
Other information:

1230834

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

1) Fotokop. af.

Plm. 18/2.

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

[illegible]

[illegible]

N. u. G.-Fragebogen

(Von Frauen fünggemäß auszufüllen.)

Name und Vorname des H-Angehörigen, der für sich
oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Dienstgrad: H-Nr.

Gip. Nr.

Name (lesterlich schreiben): O e s t e r e i c h Herbert Der SD-Führer
in H seit 30. 1. 1938 Dienstgrad: H Anw. H-Einheits. H Oberabschnittes Elbe
in SA von bis, in HJ von bis
Mitglieds-Nummer in Partei: 667 175 in H:
geb. am 22. 10. 1898 zu Minenhof Kreis: Anklam / Pommern
Land: Preussen jetzt Alter: 41 Glaubensbekenntnis: Gottglb.
Jetziger Wohnst: E g e r / Sudetengau Wohnung: Schillerring Nr. 7/II
Beruf und Berufsstellung: Staatspolizeibeamter / Kriminalsekretär
Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? nein
Liegt Berufswechsel vor? nein
Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):
Führerschein Kl. 1 u. SA Sportabzeichen
Staatsangehörigkeit: Reichsdeutscher
Ehrenamtliche Tätigkeit: Keine z.Zt.
Dienst im alten Heer: Truppe Garde Grenad. Regt. 2 von 22. 1. 1917 bis 3. 2. 1920
Freikorps -/- von bis
Reichswehr . . . -/- von bis
Schutzpolizei . . Berlin/Düsseldorf von 8.8. 1920 bis 15.7. 1932
Neue Wehrmacht -/- von bis
Letzter Dienstgrad: Als Soldat : Grenadier. Als Polizeibeamter : Pol. Oberwachtm.
Frontkämpfer: Mai 1917 bis Oktober 1917; verwundet: nein
Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille: Frontkämpferkr. u. 18. jähr silberne.
Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden - seit wann): verheiratet seit 12. 7. 1932
Welcher Konfession ist der Antragsteller? Gottgläubig die zukünftige Braut (Ehefrau)? evangelisch
(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)
Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? Ja - nein.
Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja -/nein. Im Jahre 1932
Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form? Nach protestantischer Form
Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? Ja/- nein.
Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? Geh. Staatspolizei, Staatspolizeistelle
Bay. Verord. -/Kriminalpolizeistelle, Reg. z. m. z. Zt. abgeordnet nach Pilsen.
Wann wurde der Antrag gestellt?
Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja - nein.
Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? Ja - nein.
Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

Herr Robert Ernst Fritz Christian Ostreich, hier als obiger
Vater meines Herrn am 22. 10. 1895 in Mönchenhof / Kr. Tübingen geboren.
Von meinem 6. bis 14. Lebensjahr besuchte ich die 4-klassige Volk-
schule in Meersberg / Donau. Nach Beendigung meines Schulzeit
auf die zu meiner Einweisung zum Militär am 22. 1. 1917 in der Land-
wehrzeit meines Vaters. Im Mai 1917 kam ich ins Feld nach Frank-
reich und geriet am 23. 10. 1917 in der Schlacht am Chemin des
Dames in französische Kriegsgefangenschaft, aus der ich erst am 3. 2. 1920
zurückkehrte. Am 1. 8. 1920 trat ich in die damalige Kaiserlich-königliche
Gendarmerie ein. Bei dieser Gendarmerie, später Gendarmerie, war ich 12
Jahre. Nach Beendigung meines 18-jährigen Dienstzeit, am 15. 7.
1932, ließ ich mich als Aufwärtungsbeamter auszeichnen und
erhielt am 1. 1. 1934 nach Berlin zur Kriminalpolizei hinüberzu. Von
dort wurde ich am 1. 10. 1934 zur Geheimen Staatspolizei Berlin
versetzt. Im September 1938 wurde ich ausläufig der Reichsregierung
des Reichslandes mit dem Rang von Oberabschnitt und zum
Einzelkommando Mies zugewiesen, dann kam ich im März 1939
zur eingegründeten Staatspolizei des Reichs, Kuppelbau bei
Frankfurt am Main. Von hier wurde ich im März 1939 ausläufig der
Regierung der Provinz versetzt zum Einzelkommando Fried-
richshagen und am 28. 5. 1939 zum Feld nach Tilsen ab-
kommandiert.

Im Jahre 1931 trat ich als Gendarmeriebeamter in der Landes-
namen Hermann Müller der N. S. D. A. P., Ostpreußen geboren bei.
Nach Beendigung meines 18-jährigen Dienstzeit am 15. 7. 1932 trat
ich in die N. S. D. A. P. Ostpreußen Kuppelbau (Friedrichshagen) zur Ver-
einigung und erhielt dort die Funktion eines Hauptmannsplatzes
in. Tilsen. Nach Ausbruch der Nationalsozialistischen-Revolution
übernahm ich meine Zeit in der Kuppelbauabteilung bei der Einrichtung in
Friedrichshagen, und ich übernahm die Leitung der Verbindungswache zur Kuppelbau-
leitung in Friedrichshagen. Tilsen wurde ich versetzt. Ich habe ich die zu
meiner Einweisung nach Tilsen.

Robert Ostreich: 577

Seite 1

Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



578

Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



549
645

Gefrand



Nr. 2 Name des leiblichen Vaters: O e s t e r e i c h Vorname: Hermann
Beruf: Landwirt Jegiges Alter: Sterbealter: 61
Todesursache: Erkältung
Ueberstandene Krankheiten: Bis zu seinem Tode nie krank gewesen.

Nr. 3 Geburtsname der Mutter: A n d e r s Vorname: Rosalie
Jegiges Alter: 69 Jahre Sterbealter:
Todesursache:
Ueberstandene Krankheiten: Bisher nie besonders krank gewesen

Nr. 4 Großvater väterl. Name: O e s t e r e i c h Vorname: Johann Christian
Beruf: Bauer Jegiges Alter: Sterbealter: 72
Todesursache: Infolge Alters
Ueberstandene Krankheiten: Nicht bekannt

Nr. 5 Großmutter väterl. Name: S t a d e Vorname: Emilie Albertine
Jegiges Alter: Sterbealter: 78
Todesursache: Infolge Alters
Ueberstandene Krankheiten: Nie krank gewesen

Nr. 6 Großvater mütterl. Name: A n d e r s Vorname: Christian Martin
Beruf: Bauer Jegiges Alter: Sterbealter: 79
Todesursache: Infolge Alters
Ueberstandene Krankheiten: Nie krank gewesen

Nr. 7 Großmutter mütterl. Name: R i e s e Vorname: Charlotte Christiana
Jegiges Alter: Sterbealter: 74
Todesursache: unbekannt Typhusaufall
Ueberstandene Krankheiten: Nicht bekannt

a) Ich versichere hiermit, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

b) Ich bin mir bewußt, daß wissentlich falsche Angaben den Ausschluß aus der 44 nach sich ziehen.

E g e r
(Ort)

, den 21. Juli 1939.
(Datum)

(Unterschrift)

Die Unterschrift der zukünftigen
Chefrau bezieht sich nur auf Punkt a

580

✓
Name: Oestrich

Vorname:

Stand, Beruf:

geb.: in:

Wohnort:

Jenkapa

Aktenzeichen:

01201 - XV / 9484 1/r.42(2x)

582

Vfg.

1. V e r m e r k :

- a) Das Referat II A 5 des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), das der Gruppe II A unter SS-Stubaf. ORR Dr. Bilfinger unterstellt war und dessen Geschäfte durch Runderlaß des Chefs der Sipo und des SD vom 9. April 1943 auf das Referat IV B 4 übertragen wurden, gliederte sich während des für die "Endlösung der Judenfrage" in Betracht kommenden Zeitraums bis zu seiner Auflösung wie folgt:

Referent und gleichzeitig Sachgebietsleiter II A 5 a war bis zum Frühjahr 1942 SS-Stubaf. ORR R i c h t e r . Ihm folgte in dieser Eigenschaft bis zur Eingliederung in das Referat IV B 4 SS-Stubaf. AR J e s k e (uA) nach, der zuvor als sein Hauptsachbearbeiter tätig gewesen war. Sachbearbeiter neben bzw. unter diesem waren Reg.Amtm. P f e i f f e r und möglicherweise - bis 1941 - SS-HStuf. KR K ü h r (+), SS-HStuf. KK W e n g e r sowie SS-OStuf. KK N e u m a n n . Sachgebietsregistrator war POS S c h w a n e b e c k (+).

Das Sachgebiet II A 5 a war zuständig für die "Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit" nach dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (RGBl. I 479), das wie folgt lautet:

"Die Vorschriften des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (RGBl. I 293) finden auf Sachen und Rechte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen sowie auf Sachen und Rechte, die zur Förderung marxistischer und anderer,

nach Feststellung des Reichsministers des Innern volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind, Anwendung."

Durch § 1 des für anwendbar erklärten Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens in Verbindung mit der dazu erlassenen Preußischen Durchführungsverordnung vom 31. Mai 1933 (PrGS S. 207) war die Zuständigkeit des RSHA und damit des Sachgebiets II A 5 a für den Raum Berlin auch auf die "Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens" selbst ausgedehnt. Diese örtlich begrenzte, zusätzliche Aufgabe wurde durch Runderlaß des Chefs der Sipo und des SD vom 30. Juli 1942 jedoch mit Wirkung vom 1. August 1942 der Stapoleitstelle Berlin übertragen.

Sachgebietsleiter II A 5 b und als solcher nicht Richter, sondern unmittelbar Dr. B i l f i n g e r unterstellt, war bis zum Frühjahr 1942 SS-HStuf. RR E n g e l m a n n , dem sein bisheriger Hauptsachbearbeiter SS-Stubaf. AR W a s s e n b e r g (+) bis zur Übernahme in das Referat IV B 4 nachfolgte. Sachbearbeiter bis Ende 1941, dem Zeitpunkt seines vorzeitigen Übertritts zum Referat IV B 4, war Reg.Amtm. K u b e . Bis zur Referatsauflösung verblieben als weitere Sachbearbeiter SS-HStuf. Reg.Amtm. M i s c h k e (uA), SS-HStuf. POI P r ö m p e r (uA) sowie SS-HStuf. ROI F r a n k e n . Sachgebietsregistratoren waren POS B o e l t e r (uA) und SS-Stuscharf. K o l r e p .

Das Sachgebiet II A 5 b war mit der "Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit" befaßt. Diese Aufgabenstellung ergab sich aus § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBI. I 480), in dem es heißt:

"Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, können der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben. Das gleiche gilt für Reichsangehörige, die einer Rückkehraufforderung nicht Folge leisten, die der Reichsminister des Innern unter Hinweis auf diese Vorschrift an sie gerichtet hat. Bei der Einleitung des Aberkennungsverfahrens oder bei Erlass der Rückkehraufforderung kann ihr Vermögen beschlagnahmt, nach Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit als dem Reiche verfallen erklärt werden. Die Beschlagnahme des Vermögens endet spätestens mit dem Ablauf von 2 Jahren, falls es nicht vorher als dem Reiche verfallen erklärt wird.

Diese Maßnahmen können auch gegenüber Reichsangehörigen im Saargebiet getroffen werden, die in der Zeit nach dem 30. Januar 1933 ihren Aufenthalt dorthin verlegt haben.

Die Entscheidung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen in der Regel nach Anhörung der Regierungen der beteiligten Länder; als beteiligt gelten das Land, dem der Reichsangehörige angehört, und diejenigen Länder, in denen er innerhalb der letzten Jahre seine dauernde Niederlassung gehabt hat.

Der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen beschließt im einzelnen Falle, inwieweit sich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf den Ehegatten, auf die ehelichen oder an Kindesstatt angenommenen Kinder, bei Frauen auf die unehelichen Kinder erstreckt.

Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit wird mit der Verkündung der Entscheidung im Reichsanzeiger wirksam."

Nach Inkrafttreten der am 25. November 1941 erlassenen Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz (RGBl. I 722) wurde die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz vom 14. Juli 1933 für Juden jedoch gegenstandslos, da deren Staatsangehörigkeitsverlust durch § 2 der Verordnung vom 25. November 1941 abschließend geregelt war.

- b) Andere als die unter a) genannten Dienstkräfte waren im Referat II A 5 zu keiner Zeit tätig. Was die im Einleitungsvermerk vom 18. Dezember 1964 als Referatsangehörige verzeichneten Beschuldigten A u g u s t , B a c z i n s k y , F r e i t a g vormalig P i o n t e k , G a n s , H a r d e r , K a n i a , K u r z , L e n a u , O e s t e r e i c h , P a l a t z , P a u l i , R e i m e r R o g a l a , R o h d e und W i e g a n d sowie den karteimäßig erfaßten, jedoch nicht als Beschuldigten eingetragenen B a u c h anbelangt, so gehörten diese nach nunmehr gesicherten Erkenntnissen weder dem Referat II A 5 noch dem RSHA überhaupt, sondern statt dessen der Stapoleitstelle Berlin an.

Sowohl Engelmann als auch die früher im Referat II A 5 als Schreibkraft tätig gewesene Kanzleiangestellte S c h ö n e m a n n haben glaubhaft angegeben, alle vorbezeichneten Personen nicht zu kennen. An der Richtigkeit ihrer Angaben zu zweifeln besteht einmal schon wegen deren Übereinstimmung und zum anderen auch deshalb kein Anlaß, weil die vorgenannten Beschuldigten, soweit sie bisher vernommen worden sind, sich auch selbst als ehemalige Angehörige der Stapoleitstelle Berlin ausgegeben haben und niemals beim Referat II A 5 bedienstet gewesen sein wollen.

Etwas Gegenteiliges aus dem Umstand entnehmen zu wollen, daß alle Vorgenannten in der Zeit zwischen dem 1. November 1941 und dem 1. Juli 1942 Vermögenseinziehungsverfügungen auf Kopfbogen des Geheimen Staatspolizeiamtes (Gestapa) unter dem Aktenzeichen II A 5 - 1134/41 - 212 - unterzeichnet haben, wäre verfehlt. Denn es handelt sich bei den von ihnen unterzeichneten Verfügungen ausschließlich um solche, die auf Grund des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 getroffen worden waren, und zwar jeweils unter Verwendung von Vordrucken, die wie folgt lauten:

Verfügung

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 - RGBl. I S. 293 - in Verbindung mit dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 - RGBl. I S. 479 -, der Preußischen Durchführungsverordnung vom 31. Mai 1933 - GS. S. 207 -, der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. November 1938 - RGBl. I S. 1620 -, der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. Mai 1939 - RGBl. I S. 911 - und der Verordnung über die Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 4. Oktober 1939 - RGBl. I S. 1998 - wird in Verbindung mit dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden vom 29. Mai 1941 - RGBl. I S. 303 - das gesamte Vermögen des - der geb....., geboren am in zuletzt wohnhaft in Berlin Straße/Platz Nr. ... zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen.

Im Auftrage

Ausgehend von der nach § 1 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens in Verbindung mit der dazu ergangenen Preußischen Durchführungsverordnung sich ergebenden Zuständigkeitsregelung war zwar in Berlin das Gestapa als für die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens zuständig erklärt worden. Allein hieraus erklärt sich die zeitweilige Verwendung von Einziehungsverfügungen auf vorgedruckten Kopfbogen des Gestapa, die jedoch über die Amtszugehörigkeit des einzelnen Verfügungsbearbeiters nichts aussagt. Denn offensichtlich ist die durch Runderlaß des Chefs der Sipo und des SD vom 30. Juli 1942 angeordnete Zuständigkeitsübertragung auf die Stapoleitstelle Berlin insoweit, als es sich um Einzeleinziehungsverfügungen handelte, bereits in der Zeit ab November 1941 vorab praktiziert worden.

Es ist daher gegen die Vorgenannten im Rahmen dieses Verfahrens nichts mehr zu veranlassen. Gegen sie erforderlich werdende Ermittlungen sind vielmehr in dem die Stapoleitstelle Berlin betreffenden Parallelverfahren 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln) zu führen.

2. Die Beschuldigten

a)	A u g u s t	(2),
b)	B a c z i n s k y	(6),
c)	F r e i t a g	(28),
d)	G a n s	(29),
e)	H a r d e r	(36),
f)	K a n i a	(52),
g)	K u r z	(64),
h)	L e n a u	(67),
i)	O e s t e r e i c h	(89),
j)	P a l a t z	(92),
k)	P a u l i	(93),
l)	R e i m e r	(101),
m)	R o g a l a	(104),
n)	R h o d e	(105) und
o)	W i e g a n d	(136)

sind aus den Gründen des vorstehenden Vermerks (unter b) im vorliegenden Ermittlungsverfahren zu löschen.

- 3. MRZ. 1966

1 AR (RSA) 75/67

V.

✓ 1) Als AR-Sache eintragen.

1st haben

br. war

2) Vermerk: Der Betroffene ist als Beschuldigter für folgende Ver-
fahren erfaßt:

..... 1. 1/65 (RSA)
(einst. m. Vff. v. 3.3.66)

..... 1. 9/65 (Stapo-
leit. Bln.)

..... (RSA)

..... (RSA)

..... (RSA)

..... (RSA)

..... (RSA)

..... (RSA)

an 1a) erl

17. JAN. 1967

P1

..... (RSA) (RSA)
sein Aufenthalt ist nicht bekannt. Die letzten Ermittlungen werden in 1. 9/65 (Stapo leit.)
Es ist daher in dieser Sache nichts weiter zu veranlassen. geführt.

✓ 3) Als AR-Sache wieder austragen und verlegen.

✓ 4) Kern OSTA Severin m. d. B.
m. fgt.

Berlin, den 12. 1. 67

161.

1 Js 5/67 (RSHA)

V e r h a n d e l tVorgeladen erscheint der KOM^{III} i. R.

Herbert O e s t e r e i c h
22.10.1898 Minendorf geb.
Düsseldorf, Heinrichstr. 29 wohnh.,

und erklärt:

Vor Beginn der heutigen Vernehmung wurde mir eröffnet, daß ich über mein Wissen hinsichtlich von Exekutionen, vollzogen an Protektoratsangehörigen, zeugenschaftlich vernommen werden soll. Mit wurde weiterhin gesagt, daß sich dieses Verfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes richtet, die im Verdacht stehen, maßgeblich an der Befehlserteilung im Hinblick auf die Exekutionen mitgewirkt zu haben. Mit einem Angehörigen des ehemaligen RSHA bin ich weder verschwägert noch verwandt. Die Bestimmungen des § 55 StPO sind mir bekannt gegeben worden.

Nachdem ich zunächst bei der Kripo und später Gestapo Aachen Dienst versehen hatte, wurde ich Anfang 1941 nach Eger abkommandiert. Dort wurde ein Einsatzkommando aufgestellt, das nach Budweis verlegt wurde. Hier erkrankte ich und habe daher bei diesem Einsatzkommando keinen Dienst verrichtet. Welche speziellen Aufgaben dieses Einsatzkommando wahrzunehmen hatte, ist mir aus den soeben erwähnten Gründen nicht bekannt geworden. Wegen meiner Erkrankung wurde ich zur Stapoaußendienststelle Pilsen abgeordnet, wo ich dann einige Monate, es können drei oder vier gewesen sein, blieb. Anschließend wurde ich zur Stapostelle Eger zurückversetzt. In Eger blieb ich wiederum nur einige Monate und kam dann noch im Laufe des Jahres 1941 zur Stapoleitstelle Berlin, wo ich bis zum Zusammenbruch meinen Dienst versah.

Als ich nach Pilsen kam, war ich bereits Kriminalsekretär. Im Frühjahr des Jahres 1944 erfolgte meine Beförderung zum Kriminalobersekretär, was auch bis zum Kriegsende mein letzter Dienstgrad blieb. Die Stapoaußendienststelle Pilsen hatte etwa 15 Bedienstete und wurde zu meiner Zeit von einem KK K a r g (k) oder auch K a r p , der aus München stammte, geleitet. Infolge meiner Erkrankung fand ich in Pilsen nicht im Exekutivdienst Verwendung. Meine Aufgabe bestand darin, die zu dieser Zeit bereits aufgelöste Tschechische Legion weiterzubearbeiten. Meine Arbeit bestand hauptsächlich in der Abwicklung der noch erforderlichen Geschäfte und Amtshandlungen. Dies war eine rein büromäßige Arbeit, z.B. Erfassung der abgelieferten Uniformen, Erfassung der noch vorhandenen Geldmittel usw. Exekutive Maßnahmen, wie Freiheitsentzug, Einweisung in ein Konzentrationslager usw. waren damit nicht verbunden. Das war das einzige Sachgebiet, das ich in Pilsen zu bearbeiten hatte.

Nach etwa drei bis vier Monaten wurde ich zur Stapoaußendienststelle Eger zurückbeordert, und blieb dort, wie schon zuvor gesagt, auch etwa drei Monate. In Eger hatte ich die Überwachung der Rüstungsbetriebe in sicherheitspolizeilicher Hinsicht wahrzunehmen. Mit tschechischen bzw. Protektoratsangehörigen hatte ich in Eger nichts mehr zu tun. Als ich nach Berlin kam, wurde ich dem Referat IV B 2 zugeteilt, das den sog enannten Arbeitsvertragsbruch, begangen durch Deutsche, bearbeitet hat.

Wie ich bereits in der Vorbesprechung erklärt habe, ist mir während meiner Tätigkeit in Pilsen nichts über Exekutionen bekanntgeworden, die im Bereich der genannten Stapoaußendienststelle durchgeführt worden sein könnten. Desgleichen habe ich nichts davon gehört, daß man Protektoratsangehörige zur Exekution in eine Konzentrationslager überstellt hat. Allerdings kann ich nicht ausschließen, daß derartiges vorgekommen sein kann.

Wenn ich gefragt werde, ob ich heute noch in der Lage bin, Namen von Angehörigen der ehemaligen Stapoaußendienststelle

Pilsen zu nennen, so muß ich hierzu erklären, nach so langer Zeit keinerlei Namen mehr nennen zu können. Ich entsinne mich noch, daß die Angehörigen der Staposaußendienststelle Pilsen zum großen Teil aus Bayern stammten. Angehörige der Stapoleitstelle Prag habe ich nie kennengelernt. Obwohl Prag die für uns zuständige Stapoleitstelle war, bin ich dort niemals hingekommen.

Weitere Angaben zur Sache kann ich nicht machen.

Geschlossen:

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben:

gez. Konnerth
(Konnerth), KHM

gez. Herbert Oestereich
.....